Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hat nicht vor bald vierzig Jahren, zu einer Zeit also, da in Europa noch nicht von den Methoden der Sozialarbeit gesprochen wurde, *Charles Tschopp* in seinen Aphorismen das alles viel einfacher und eindrücklicher gesagt?

> Seien wir mitleidig mit den Schwachen und hart gegen die Schwäche; rücksichtsvoll gegen die Dummen, doch eifrig gegen die Dummheit. . .
>
> Seien wir tolerant gegen die Menschen und intolerant gegen ihre falschen Meinungen.

Literatur

Richard W. von Meiss, Die persönliche Geheimsphäre und deren Schutz im prozessualen Verfahren, Verlag Rüegger, Diessenhofen 1975, Fr. 34.–, 240 Seiten.

„Für die Würde und für die geistige Entfaltung des Menschen ist die Möglichkeit der Wahrung einer persönlichen Geheimsphäre eine unabdingbare Voraussetzung" stellt der Verfasser fest (S. 151/52) und formuliert damit ein grundlegendes Anliegen neuzeitlicher Sozialarbeit. Ausgehend vom Bedürfnis nach einer persönlichen Geheimsphäre werden die Personen um die Geheimsphäre – es sind dies der Geheimnisherr und die Geheimnisträger – eingehend analysiert, um anschliessend den Bereich der Geheimsphäre abzugrenzen. Nach einem Exkurs über die Geheimsphäre im Spiegel der Rechtsgeschichte untersucht der Verfasser die Gefährdung der persönlichen Geheimsphäre im Prozess. Dabei wird deutlich, dass nicht nur Parteien und Beschuldigte, sondern ebenso sehr Zeugen im prozessualen Verfahren Enthüllungen ausgesetzt sind. Der positivrechtliche Schutz der im Prozess gefährdeten Geheimsphären wird in den verschiedenen rechtlichen Bereichen kritisch untersucht. Zu erwähnen sind der verfassungsrechtliche Schutz (Freiheitsrechte), der Schutz der Geheimsphäre durch die Europäische Menschenrechtskonvention, sowie die zivilrechtlichen, strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Schutzbestimmungen. Bei den rechtmässigen Möglichkeiten zur Offenbarung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses wird Art. 32 StGB nicht erwähnt. Nach dieser Vorschrift ist die Tat, die eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, kein Verbrechen oder Vergehen. Dieser Bestimmung kommt gerade bei einer sinnvollen Zusammenarbeit der Behörden, die richtigerweise durch Amtsberichte und nicht durch Aktenedition erfolgt (S. 200), grosse praktische Bedeutung zu. Besonders wertvoll ist der Hinweis, dass das in Art. 320 StGB umschriebene Amtsgeheimnis den Beamten und Behördemitgliedern auch verbietet, als Zeugen auszusagen, solange keine Ermächtigung der vorgesetzten Behörde vorliegt (S. 211/12). Auch zeigt der Verfasser eindringlich auf, dass nur ein präventiver Schutz den berechtigten Anliegen des Geheimnisherrn zu genügen vermag. Denn jedes repressive Vorgehen (Zivilprozess, Strafverfahren) führt zwangsläufig zu weiteren Durchbrechungen der Geheimsphäre, woran der Betroffene ja gerade kein Interesse haben kann.

M.H.

Bücher für Senioren. Eine Empfehlungsliste, herausgegeben vom Zentralsekretariat Pro Senectute, 8032 Zürich, Fr. 5.–.

Im Eigenverlag von Pro Senectute ist eine handliche Schrift von 70 Seiten erschienen mit Buchtiteln von rund 700 Büchern, eingeteilt in 15 Fachgruppen, die nach den praktischen Erfahrungen ältere Leute besonders ansprechen. Es handelt sich hier also nicht um Bücher über das Altersproblem, sondern um Literatur für ältere Menschen. Grossdruckbücher sind in einem eigenen Kapitel gesammelt und in den übrigen Sachgruppen besonders gekennzeichnet. An diesem Verzeichnis sind vor allem interessiert die Leiter von Altersheimen und Alterssiedlungen, aber auch Leiter von öffentlichen Bibliotheken, die eine Abteilung für ältere Leser aufbauen möchten. *M.H.*